

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Technischen Hochschule Mittelhessen, Standort Wetzlar  
Zentrum Duales Hochschulstudium (ZDH)  
1227-xx-2**



**81. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 18.07.2017**

**TOP 6.07**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Organisationsmanagement in der Medizin	B.A.	210	7 Semester	Duales Voll- zeitstudium	60		

Vertragsschluss am: 08.09.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 01.03.2017

Ansprechpartner der Hochschule:

Herr Professor Dr. Jens Hoßfeld (Tel.: 06441-20141-250; [hossfeld@studiumplus.de](mailto:hossfeld@studiumplus.de)),

Frau Julia Barger (Tel.: 06441-20141255; [barger@studiumplus.de](mailto:barger@studiumplus.de)),

Charlotte-Bamberg-Straße 3, 35578 Wetzlar ([www.studiumplus.de](http://www.studiumplus.de))

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Professorin Dr. Claudia Bornemeyer, Internationale Hochschule Bad Honnef/Bonn, Business Administration and Economics; zudem Prorektorin, Qualität der Lehre
- Herr Professor Dr. Dieter Wagner, ehemals Universität Potsdam, Lehrstuhl für Organisation und Personalwesen
- Herr Florian Hinz, Stabstelle Qualitäts- und Projektmanagement am DRK-Krankenhaus "Clementinenhaus" in Hannover (Vertretung der beruflichen Praxis)
- Frau Janna-Lina Kerth, Studentin der Medizin an der RWTH Aachen (Vertretung der Studierenden)

**Hannover, den 30.05.2017**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-3
1. SAK-Beschluss .....	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-4
2.1 Organisationsmanagement in der Medizin (B.A.) .....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Organisationsmanagement in der Medizin (B.A.) .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-3
1.3 Studierbarkeit .....	II-6
1.4 Ausstattung .....	II-8
1.5 Qualitätssicherung .....	II-9
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-10
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1) .....	II-10
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) .....	II-10
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-11
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	II-11
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-11
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-11
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-12
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-12
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-12
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-12
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-13
III. Appendix .....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-1

## I. Gutachternvotum und SAK-Beschluss

### 1. SAK-Beschluss

*Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 07.06.2017 zur Kenntnis und begrüßt die vorgenommenen und angekündigten Maßnahmen. Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu.*

*Die SAK akkreditiert den Studiengang Organisationsmanagement in der Medizin mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **2.1 Organisationsmanagement in der Medizin (B.A.)**

#### **2.1.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, Praxistransfermodule durch entsprechende Bezeichnung als solche im Modulhandbuch hervorzuheben. Zudem sollten die Lernergebnisse der einzelnen Praxisphasen im Modulhandbuch stärker differenziert werden.
- Die Prüfungsordnung soll durch die Angabe ergänzt werden, wie viele Stunden studentischer Arbeitsbelastung einem ECTS-Punkt zugeordnet sind. Für die Angabe, ein ECTS-Punkt entspricht 25 Stunden studentischen Arbeitsaufwands bietet sich § 4 FPO an.

#### **2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Organisationsmanagement in der Medizin mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Das duale Studienprogramm Organisationsmanagement in der Medizin ist eines der zurzeit insgesamt sechs dualen Bachelorstudiengänge, die vom wissenschaftlichen Zentrum Duales Hochschulstudium (ZDH) der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) unter der Marke StudiumPlus angeboten wird. Zu dieser Marke gehören weitere maßgeschneiderte Studienformate wie Weiterbildungsstudiengänge, Weiterbildungsmodule und Zertifikatslehrgänge. Das ZDH bietet also Studiengänge mit besonderem Profilanspruch im Sinne des Kriteriums 2.10 Drs AR 20/2010 an. Es ist anderen Fachbereichen der THM gleichgestellt. StudiumPlus beschreibt als Marke also besonders innovative Studienprogramme der THM. Von den insgesamt etwa 17.000 Studierenden der Hochschule haben sich etwa 1.200 für ein duales Studienprogramm entschieden. Diese Studierenden werden von insgesamt rund 700 kooperierenden Unternehmen entsendet. Nur etwa 28 Studierende sind zurzeit in dem Programm eingeschrieben, um dessen Reakkreditierung es in diesem Verfahren geht. Die eher geringe Anzahl ist allerdings nicht etwa auf eine mangelhafte Beschaffenheit des Programms zurückzuführen, worauf der Bericht noch eingehen wird.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die nachgereichten Informationen sowie die Gespräche in Wetzlar, die mit Vertretern der Hochschulleitung, mit Programmverantwortlichen, Lehrenden und einer Gruppe Studierender bzw. Absolventen geführt wurden. Bei den nachgereichten Informationen handelt es sich um eine Liste der konkret mit diesem Studienprogramm kooperierenden Unternehmen, um aufbereitete Auswertungen aus der Qualitätssicherung des Studienprogramms und um Ergänzung der zunächst fehlenden Modulbeschreibungen neu hinzugefügter Wahlpflichtmodule. Die Gutachtergruppe bedankt sich für prägnant abgefasste Akkreditierungsunterlagen, konzentriert geführte Gespräche mit hohem Informationsgehalt und die zielführenden Ergänzungen der Unterlagen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005). Ferner wurden die Landesspezifische Strukturvorgaben des Landes Hessen vom 26.05.2010 berücksichtigt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## 1. Organisationsmanagement in der Medizin (B.A.)

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Absolventen des dualen Bachelorprogramms Organisationsmanagement in der Medizin sollen in die Lage versetzt werden, Aufgaben und Problemstellungen in Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen zu erkennen und insbesondere die Schnittstelle zwischen Medizin, Logistik und Technik darstellen können (vgl. Band I, S. 5). Auf diese Weise sollen die Absolventen ärztlichen Direktoren als Assistenten zuarbeiten können. Eine vergleichsweise breit angelegte medizinische Ausbildung wird als wesentlich angesehen, damit die Schnittstellenfunktion auch in Richtung der ärztlichen Direktion, die häufig von Ärzten besetzt sind, wahrgenommen werden kann. *„Über die Aufgaben eines „Case-Managers“ hinaus steuern und modellieren sie nicht nur die patientenbezogenen Prozesse, sondern auch Logistik und fächerübergreifende Organisation. Die Implementierung neuer „Clinical Pathways“ gehört genauso zu ihrem Aufgabengebiet, wie die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement wichtiger Bereiche im Krankenhaus.“* (Band I, S. 10).

*„Potentielle Arbeitgeber der Absolvierenden des Studiengangs Organisationsmanagement in der Medizin sind Krankenhäuser der Akutversorgung, Rehabilitationskliniken, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, sämtliche Träger der Sozialversicherungen sowie Ministerien, Behörden und sonstige Institutionen des Gesundheitswesens. Anschließend Tätigkeitsbereiche sind in allen oben genannten Einrichtungen: Leitung einer Einheit (Station, Abteilung, etc.) und funktionale Tätigkeiten in zentralen Dienststellen (z.B. Pflegeforschung und Gesundheitswissenschaften, Controlling, Personal, Qualitätsmanagement).“* (Band I, S. 11).

Die Studiengangsziele werden auch von den Ordnungen aufgegriffen. § 1 Allgemeine Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen (AB-BPO) nennt bereits abstrakte Bildungsziele, verweist aber vor allem hinsichtlich der konkret zu erzielenden Lernergebnisse auf die fachspezifischen Bestimmungen, die Fachprüfungsordnung (FPO). Dort ist ebenfalls § 1 FPO einschlägig, ergänzt um eine Anlage, welche ein detailreich beschriebenes Kompetenzprofil des Studiengangs aufzeigt.

Die Qualifikationszielbeschreibung der FPO genügt dabei bereits allen Anforderungen der Akkreditierungsbestimmungen, weil sämtliche Facetten zumindest kurz angerissen werden: *„Ziel des dualen Studiengangs Organisationsmanagement in der Medizin ist es, den Studierenden die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren befähigt. Die gezielte Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und ihrer Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Wahrung ethischer Grundsätze ist ein weiteres wichtiges Ziel des Studiengangs. Dabei stellt die duale Form des Studiums eine betont anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage sicher. Der duale Studiengang Organisationsmanagement in der Medizin bildet Studierende aus, die bereits durch theoretische Diskussion und Schulung, aber auch durch die Möglichkeit zum praktischen Lernen und Erfahren, Aufgaben und Verantwortung im Organisations- und Prozessmanagement im gesundheitlichen Sektor für sich und andere bereits während des Studiums übernehmen. Absolven-*

tinnen und Absolventen sind „Organisationsmanager in der Medizin“ und können vielfältig im Krankenhaus und vergleichbaren Institutionen eingesetzt werden.“ (§ 1 III FPO). Das Studium beinhaltet stets die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Softskills, Sprachen, fachübergreifende Kompetenzen) im Umfang von mindestens 27 ECTS-Punkten (vgl. § 2 I AB-BPO).

Die Gutachtergruppe vertritt die Ansicht, dass die Formulierungen der einzelnen Qualifikationsziele erkennbar auf Bachelorniveau zugeschnitten sind. Sie werden der mit diesem Niveau verbundenen Ausprägung verschiedener Kompetenzen und Fertigkeiten gerecht.

Diskussionsbedarf bestand dazu nicht. Die Gutachtergruppe konnte sich deshalb in den Gesprächen auch Themen widmen, die knapp neben dem Akkreditierungsauftrag zu verorten sind, beispielsweise, wodurch sich das Programm von dem Angebot "Medizinisches Management" B.A. der THM in Gießen unterscheidet, was die Motivation für Unternehmen darstellt, aus den Reihen ihrer Mitarbeiter Studierende zum dualen Studium zu entsenden oder weshalb Unternehmen Absolventen dieses Programms solchen "richtiger" BWL-Studiengänge vorzuziehen. Schließlich fiel der Gutachtergruppe auf, dass die Absolventen womöglich ein recht eingeschränktes Betätigungsfeld haben könnten, denn der angezielte Tätigkeitsbereich ist stark von rechtlichen Regelungen durchzogen, die Entscheidungen Ärzten zuweist.

Das instruktive Gespräch zeigte, dass sich die Verantwortlichen mit diesen Fragen eingehend auseinandergesetzt hatten und mit dem seit 2012 laufenden Programm eingehende Erfahrungen gesammelt hatten. Es stellte sich heraus, dass der Bedarf an Absolventen dieses dualen Programms derzeit insbesondere bei zwei größeren beteiligten Krankenhäusern vorhanden ist. Für sie stellt das Programm die Möglichkeit zur Gewinnung und Bindung von Fach- und Führungskräften dar, sie tragen die anfallenden Gebühren. Deshalb resultieren präzise auf den Bedarf ausgebildete Absolventen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin von ihren Arbeitgebern beschäftigt werden, oft auf einer besser dotierten Stelle oder in verantwortungsvollere Position. Die speziellen Befähigungen ihrer Absolventen erscheinen den Verantwortlichen noch in viel mehr Unternehmen (Krankenhäusern) von Nutzen. Außerdem ließe sich das Zielspektrum vergleichsweise einfach auf Arztpraxen erweitern. Diese potentiellen Kooperationspartner würden den Nutzen der Absolventen allerdings im insgesamt eher wenig volatilen Gesundheitsbereich nur schleppend erkennen. Deshalb gebe es noch kein weiträumig bekanntes Berufsbild für diese Absolventen und der Kreis kooperierender Praxisbetriebe sei noch gering, obwohl der Bedarf vorhanden sei. Ein anschließendes Masterstudium sei derzeit nicht nötig und auch noch nicht konkret geplant.

Bei der Gutachtergruppe verblieb der Eindruck, dass es sich mit diesem kompakt dargestellten Studienprogramm um ein zielgruppengerechtes Konzept handelt, das eine aktuelle Thematik im Gesundheitsbereich erfolgversprechend aufgreift.

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang sieht eine besonders praxisnahe Vermittlung der Lehrinhalte vor, indem eine praxisintegrierte duale Konzeption gewählt wurde. „Die Studierenden sind an der THM

*immatrikuliert und gleichzeitig Mitarbeiter in einem Partnerunternehmen. ... Ihre hochwertige duale Hochschulausbildung wird vom Land Hessen und der Wirtschaft gemeinsam finanziert.“ (Band I, S. 4).*

Das Studium vermittelt 210 ECTS-Punkte in sieben Semestern Vollzeit-Studium. Eine verlängerte Regelstudienzeit durch den praxisintegrierenden Charakter ist nicht vorgesehen, weil die kooperierenden Praxisbetriebe die notwendige Entlastung beruflicher Verpflichtung vertraglich zusichern. Eine Vertragsvorlage war den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 35 ff), eine Liste der konkret mit diesem Programm kooperierenden Unternehmen wurde nachgereicht. Alle kooperierenden Unternehmen unterzeichnen einen Rahmenvertrag mit dem „CompetenceCenter Duale Hochschulstudien – Studium Plus e.V.“, einem eigens zur Ausrichtung dualer Programme gegründeten Verein. Darin verpflichten sich die beteiligten Unternehmen insbesondere zur Mitwirkung am jeweiligen Curriculum und zur Entrichtung der Beiträge (vgl. Band II, S. 40).

Für das hochschulische Lehrangebot werden die Räumlichkeiten des Fachbereichs Gesundheit in Gießen genutzt, die weiteren drei Standorte der Technischen Hochschule Mittelhessen sind daran nicht beteiligt.

Das Konzept besteht aus 25 Pflichtmodulen, zuzüglich Abschlussmodul und einem Wahlpflichtbereich, bei dem aus zehn angebotenen Modulen fünf gewählt werden müssen. Bei dieser Zählung sind die drei Praxismodule und das Projektstudium im sechsten Semester eingerechnet. Im Modulhandbuch sind die Praxismodule so ausgewiesen, dass sie sich über zwei Semester erstrecken. Dies trifft aber so nicht zu. Sie sind vielmehr zwischen den Vorlesungszeiträumen angeordnet, was aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen zwischen Studierenden, Hochschule und Praxisbetrieb sehr gut planbar ist. Die Darstellung im Modulhandbuch ist den KMK-Vorgaben geschuldet, die genormte Angaben fordern.

Die folgende Grafik gibt eine bessere Vorstellung vom Studienverlauf als es diese Angaben aus dem Modulhandbuch vermitteln können:





Band I, S. 9)

Innerhalb der grau gekennzeichneten Semester sind im Ablauf folgende obligatorische Module, meist im Umfang von fünf bis sechs ECTS-Punkten, vorgesehen: Gesundheitsökonomie, Krankenhausbetriebslehre, Mathematik/Statistik, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, medizinische Grundlagen, Krankenhausinfrastruktur, Grundlagen der IT, Informationssysteme im Krankenhaus, Medizinisches Controlling und medizinische Dokumentation, Krankenhausprozessmanagement, Sozialkompetenz/Medizinethik, Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung, Englisch, Projektmanagement, Hygiene und die Wahlangebote. Ein weiteres, im Umfang kleines Modul, erstreckt sich ebenfalls über die ersten beiden Semester: Coaching/Selbstkompetenz umfasst wie die drei Praxismodule zwischen den Semestern etwas weniger als 5 ECTS-Punkte. Bei den Wahlangeboten handelt es sich um eine breit gefächerte Auswahl von Modulen, die teils eine weitere Vertiefung, teils eine Verbreiterung des Wissens ermöglichen. Alle werden von der Gutachtergruppe als bewertet und die Auswahlmöglichkeiten insgesamt als sehr gut geeignet und richtig gewichtet.

Die Unterschreitung von fünf ECTS-Punkten bei insgesamt vier Modulen (mit je zweimal drei und vier Punkten) von 32 Modulen im gesamten Studienverlauf wird als Ausnahme akzeptiert, auch wenn die Prüfungsbelastung durch die eher kleinteilige Modularisierung insgesamt an der oberen Grenze angesiedelt ist.

Bei vielen Modulen ist als Prüfungsleistung eine (90-minütige) Klausur vorgesehen. Nur die Praxisphasen, das Projektstudium und das Modul Coaching/Selbstkompetenz weichen (neben der Abschlussarbeit) aus dem Kanon der Pflichtmodule davon ab. Das Modul Englisch wird zudem mit einer Präsentation geprüft, ebenso wie zwei Praxisphasen neben dem Bericht eine Präsentation erfordern. Außerdem bestehen noch drei Wahlmodule, die mit einer Ausarbeitung zuzüglich Präsentation abschließen. Diese Teilprüfungen erscheinen aber als didaktisch sinnvoll begründet.

Dem gesamten Studienaufbau liegen ebenfalls bestimmte didaktische Überlegungen zu-

grunde: „Während sich die ersten Semester auf die Vermittlung von Grundlagen konzentrieren, findet in den höheren Semestern die inhaltliche Vertiefung statt. Neben den klassischen betriebswirtschaftlichen und medizinischen Modulen wird der Studiengang durch eine Reihe weiterer Module, wie etwa „Englisch“, „Projektmanagement“ sowie „Coaching: Selbstkompetenz“, und „Sozialkompetenz/Medizinethik“, die dem wichtigen Bereich „Schnittstellenkompetenz“ zugeordnet werden können, ergänzt. Dabei vermittelt das Modul „Sozialkompetenz/Medizinethik“ u.a. Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Gesprächsführung, Mitarbeiterführung und Präsentationstechnik.“ (Band I, S. 9).

Die Gutachtergruppe diskutierte mit den Verantwortlichen vor allem darüber, weshalb in einem Management-Studiengang medizinische Grundlagen in mehreren Modulen behandelt werden. Mit ihnen werden sehr detaillierte medizinische Grundlagenkenntnisse vermittelt und es stellte sich die Frage, wie dies zu den Qualifikationszeilen passt, zumal für einige Bereiche (Anatomie, Physiologie, Hygiene) anderweitig gesetzlich beschriebenes Fachpersonal vorgesehen ist. Im Gegensatz zu diesen Modulen erschien es auf den ersten Blick sinnvoller, bspw. Wissen über häufige Erkrankungen, Verbreitungswege, -geschwindigkeit usw. zu vermitteln. Die Verantwortlichen konnten mit ihrer Argumentation überzeugen, dass diese Grundkenntnisse für eine Akzeptanz unter den oft medizinisch bestens bewanderten Kollegen im Krankenhausalltag (oder Praxisalltag) eine wichtige Voraussetzung darstellt.

Verbesserungspotential verblieb daher nur bei der Darstellung im Modulhandbuch: Die unterschiedlichen intendierten Lernergebnisse der einzelnen Praxisphasen sollten stärker differenziert werden. Die Angabe der Verwendbarkeit bei den Wahlpflichtmodulen – exklusiv für den Studiengang Organisationsmanagement in der Medizin – widerspricht der Auskunft, dass diese Module auch in anderen Studienprogrammen eingesetzt werden. Auch sollten die Praxistransfermodule stärker als solche hervorgehoben werden. Es sind diejenigen, bei denen die Angabe zur studentischen Arbeitsbelastung den Zusatz „davon in betrieblichen Phasen: 1 ECTS“ enthält.

### 1.3 Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe sieht das Programm als anspruchsvoll und dicht gepackt, aber doch als gut studierbar an. Das liegt u.a. daran, dass hier einem ECTS-Punkt 25 h studentischer Arbeitsbelastung zugeordnet wurden. Diese zulässige Regelung muss sich nach den Transparenzanforderungen des Akkreditierungsrats in einer einschlägigen Ordnung widerspiegeln, hier bietet sich § 4 FPO an.

Der hohe Anspruch zeigt sich aber auch in einer feingliedrig durchgeplanten Studiengangskonzeption. Durch viel kleinere Module entstehen eine fein aufgelöste Kompetenzmatrix und auch eine relativ hohe Belastung durch Prüfungsleistungen.

Immerhin haben sich die Verantwortlichen aber entschlossen, das Curriculum um ein ganzes Semester zu verlängern. So wurde Raum für einige neu entwickelte Module gegeben, die das Konzept verbessern. Neu eingerichtete und überarbeitete Module sind in einer Übersicht (Band II, S. 89) hervorgehoben. Außerdem ist bei der Einschätzung der Studierbarkeit zu berücksichtigen, dass eine sehr gute Betreuungsdichte gegeben ist und fast durchweg semi-

naristische Unterrichtsformen angeboten werden. Angesichts der jährlichen Aufnahmekapazität von 60 Studierenden und einer Gesamtzahl von zurzeit nur 28 Studierenden wird dies besonders deutlich. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind trotz der ausgeprägten Unterlast nicht zu befürchten, da die beteiligten Unternehmen zahlen. Die Verantwortlichen rechnen auch damit, dass sich die Kunde der guten fachliche Eignung des Konzeptes in den einschlägigen Kreisen herumspricht und deshalb von einem Anwachsen der Studierendenzahl ausgegangen werden kann – ohne dass sich dadurch die Studienbedingungen verschlechtern würden.

Als für die Studierbarkeit günstiger Umstand ist auch das Mentoringkonzept zu nennen, das in § 2 II AB-BPO seinen Niederschlag gefunden hat und jedem Studierenden bis zum Ende des ersten Studienjahres eine regelmäßige persönliche Betreuung zusichert.

Die enge Betreuung zeigt sich nicht nur fachbezogen, sondern auch durch die vielgestaltigen Beratungsangebote der Hochschule und des ZDH. Anlage 15 (Band II, S. 213 ff) nennt neben der zentralen Studienberatung und den bereits erwähnten Einrichtungen:

- *allgemeine Informationen, Aufbau, Struktur und Ziel des Studiums über Flyer, Informationsmappen, Homepage, Informationsveranstaltungen, Telefon-Service, etc.,*
- *Einführungsveranstaltungen in der ersten Studienwoche,*
- *Tutorien,*
- *regelmäßige Information und Diskussion mit und durch die Studiengangsleiter,*
- *allgemeine und individuelle Beratung durch das ganztägig geöffnete Sekretariat, die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Direktoriumsmitglieder, die Studiengangsleiter,*
- *die Qualitätsbeauftragte,*
- *Information über und durch die Semestersprecher,*
- *E-Service (Newsletter, individuelle Stundenpläne, Notenlisten, Evaluation)*
- *Koordination der Praxisphasen und des Projektstudiums mittels Modulblätter, Ablauf und Terminplänen, individuelle Beratung durch den Fachbetreuer.*

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass ein großer Anteil der aktuell Studierenden ihr Studium nicht direkt nach dem Schulabschluss aufnimmt. Die befragten Studenten berichteten von etwa 50 %, die bereits berufstätig waren oder aus einem anderen Studium wechselten. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an das Beratungskonzept. Auch die Anrechnungsregeln finden einen höheren Einsatz als bei anderen grundständigen Studiengängen. § 14 ABBPO bildet die akkreditierungskonforme Grundlage für Anrechnungsentscheidungen außerhochschulischer Leistungen und auch von solchen Leistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden.

Die Studierenden bestätigten eine sehr gute Betreuung durch die hochschulischen Einrichtungen.

Die Eignung der Studienplangestaltung muss vor dem Hintergrund der Befähigungsziele bewertet werden. Nach Ansicht der Gutachtergruppe fällt es in diesem Feld schwieriger, eine

eindeutige Einschätzung abgeben zu können, weil die Befähigungsziele mangels hinreichend klarem Berufsbild noch nicht so fest umrissen sind, wie dies bei anderen Programmen der Fall ist. Es kann aber festgestellt werden, dass es keine Modulabfolgen gibt, die nicht Plausibilität für sich beanspruchen können.

Zur Überprüfung der Arbeitsbelastung lagen keine präzise auf diese Fragestellung bezogenen studiengangsspezifischen Auswertungen vor. Das überrascht, weil die Funktionalität der Überprüfungsmechanismen in Form der Evaluationsrichtlinie (Band II, S. 164) und zahlreiche detaillierte Fragebögen für bestimmte Empfängerkreise (Dozenten, Firmenbetreuer, Studierende, Absolventen) und Fragesettings (Evaluation der Lehre, des Semesterverlaufs, Projektphasen, Erstsemesterbefragung, Absolventenbefragung; vgl. Band II, S. 175 ff) erwarten ließen, dass hierzu ausreichend Informationen zur Verfügung stehen. Die Bedingungen der Studierbarkeit werden sehr engmaschig und aus verschiedenen Perspektiven überwacht. Dennoch wurden nur wenige Ergebnisse der Evaluationen übermittelt, zur Erhebung der Arbeitsbelastung enthält die Dokumentation nur die Feststellung: Die Erhebung der Arbeitsbelastung auf Modulebenen bestätigte im Durchschnitt die vorgegebenen Werte (vgl. Band I, S. 19).

„Modulprüfungen finden grundsätzlich am Ende des Moduls bzw. am Ende des Semesters statt“ (Band I, S. 12). Nicht bestandene Prüfungsleistungen können sogar dreimal wiederholt werden (vgl. § 13 III ABBPO), nicht jedoch die Bachelorarbeit und das zugehörige Kolloquium. Diese sind nur einmal wiederholbar.

Studentische Mobilität ist bei dualen Studienprogrammen generell kein besonders hoher Stellenwert einzuräumen, da regelmäßig eine zusätzliche Verknüpfung zum Arbeitgeber bestehen bleiben muss. Dennoch erlaubt das Modulkonzept bspw. die Planung eines Auslandssemesters, weil außer nach dem ersten Semester keine großen Module die Semester Grenzen überlappen. Nur die vergleichsweise kleinen Praxisphasen stehen zwischen den Semestern, können aber leicht andernorts erbracht werden. Die befragten Studierenden berichteten von zutreffend begründeten Anrechnungsentscheidungen und auch von studentischer Mobilität, auch wenn dies bislang Einzelfälle geblieben seien. Die Hochschule habe stets nach geeigneten Lösungen gesucht, um einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust zu ermöglichen, und solche Lösungen gefunden.

§ 6 VI, VII ABBPO enthält hinreichende Nachteilsausgleichsregelungen, die sich nicht nur auf die Erbringung von Prüfungsleistungen beschränken.

#### **1.4 Ausstattung**

Die Durchführung des Studienprogramms erscheint trotz der momentan noch geringen Auslastung gesichert. Hierfür sorgen die Mitgliedbeiträge der am dualen Konzept beteiligten Unternehmen. Eine höhere Auslastung wäre natürlich wünschenswert. Sie ist aus Sicht der Gutachtergruppe auch für Studieninteressierte empfehlenswert, denn die Hochschule kann auf ein einzigartiges Ausstattungsmerkmal verweisen: Es besteht ein virtuelles Kliniksystem in einem echten Krankenhaus, das außer Dienst gesetzt wurde. Eine derart realitätsnahe und zugleich risikolose Ausbildung ist bemerkenswert gut geeignet.

Neben dem Lehrkrankenhaus ist die breit aufgestellte Personalausstattung des Programms hervorzuheben. Die CV der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten wurde den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 254). Nach Angabe der Hochschule entfallen 74 % der Lehre auf diese hauptamtlich Lehrenden (vgl. Band I, S. 15). Sie sind für ihr Einsatzgebiet nach Ansicht der Gutachtergruppe gut geeignet.

Die Antragsdokumente beschreiben auch Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung (Band I, S. 18) mit knappen Worten. Erwähnt werden das Weiterbildungsangebot der Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildungen an den hessischen HAW und die hausinternen hochschuldidaktischen Workshops aus der Reihe „hd aktuell“ sowie Englischkurse für alle Bediensteten.

Auch die Ausstattung mit Räumen und Laboren, die IT-Ausstattung und die Bibliotheksausstattung (nebst Öffnungszeiten und Zugriffsmöglichkeiten) ist hinreichend genau ausgeführt (vgl. Band I, S. 16-18) und entspricht nach Ansicht der Gutachtergruppe einem zeitgemäßen Standard.

## **1.5 Qualitätssicherung**

Das Qualitätssicherungssystem ist bereits im Kapitel 1.2 und 1.3 angesprochen worden, weil es zu Änderungen des Studiengangskonzeptes zum Zwecke der besseren Studierbarkeit geführt hat. Darin zeigt sich seine Wirksamkeit besonders deutlich: Neben der Einführung eines zusätzlichen Semesters nebst Füllung mit sinnvollen weiteren Modulen wurde die einem ECTS-Punkt zugeordnete Arbeitsbelastung auf 25 h reduziert. Außerdem wurden Tutorien eingeführt, der Wahlmodulkatalog weiterentwickelt und bestehende Module optimiert.

Die zur Begehung nachgereichten Unterlagen enthielten auch aggregierte Befragungsergebnisse, die einen Vergleich des Studiengangs mit anderen von der THM angebotenen dualen Programmen ermöglichen. Im Übrigen waren die Feststellungen zur Workloaderhebung, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib sehr knapp gefasst, aber noch ausreichend (vgl. Band I, S. 19, 20). Die Tatsache, dass sinnvolle Änderungen am Konzept vorgenommen wurden und die Studierenden einhellig bestätigten, von der Hochschule optimale Betreuung und Unterstützung zu erhalten, lässt jedoch keine Zweifel an der Wirksamkeit der Qualitätssicherung an der Hochschule.

## 2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

### 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.1.

### 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist überwiegend erfüllt.

Das Kriterium betrifft zahlreiche, überwiegend formale Gesichtspunkte.

Dass der Studiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht, wird in den Kapiteln 1.1 und 1.2 bestätigt.

Die formalen Vorgaben aus dem Qualifikationsrahmen sind teils deckungsgleich mit den KMK-Vorgaben. Die Kongruenz mit diesen Vorgaben kann auch für das nun geänderte, um ein Semester erweiterte, Studiengangskonzept (vgl. § 4 FPO) bestätigt werden. Sieben Semester mit 210 ECTS-Punkten sind unter Umständen auch in einem berufsintegrierenden dualen Studium zulässig. Diese Umstände sind hier gegeben (vgl. Kapitel 2.2).

Die Bachelorarbeit umfasst nach der neuen Formulierung von § 7 FPO nicht mehr Bachelorthesis und Kolloquium, sondern die Abschlussarbeit besteht aus Bachelorarbeit und Kolloquium. So ist dem Wortlaut der KMK-Bestimmungen Rechnung getragen, nach denen die Abschlussarbeit 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten darf.

Die zunächst fehlenden Modulbeschreibungen für Wahlpflichtmodule wurden nachgereicht.

Die Abschlussbezeichnung des Studienprogramms (§ 3 FPO) ist adäquat, ebenso wie der Name des Studiengangs. Das Programm ist vollständig modularisiert und mit aussagekräftigen, vollständigen Modulbeschreibungen ausgestattet. Die Abweichungen vom Grundsatz, dass ein Modul fünf ECTS-Punkte nicht unterschreiten soll sowie im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließen soll, sind nach Ansicht der Gutachtergruppe hinreichend begründet. Beide Abweichungen stellen den Ausnahmefall dar. Deshalb ist § 3 II ABBPO, wonach bereits Module mit nur vier ECTS-Punkten regelkonform sind, hier nicht zu kritisieren.

§ 21 enthält eine akkreditierungsrelevante Abweichung von den KMK-Vorgaben: Nach dem seit 2015 aktuellen ECTS-Users' Guide sollen als relative Noten keine ECTS-Noten mehr verwendet werden. Die relative Einordnung einer individuellen Abschlussnote im Kontext aller vergebenen Noten soll vielmehr in Form einer Notenübersichtstabelle ermöglicht werden. Die Regelung sollte deshalb überarbeitet werden.

Die landesspezifischen Vorgaben, bspw. zu Zugangsvoraussetzungen, zur Modularisierung und dem Leistungspunktesystem wurden beachtet. Der Bericht bezieht sich recht umfangreich auch auf andere Aspekte als nur auf die Qualitätssicherung, die nach dem Willen der



Hessischen Exekutive bei Reakkreditierungen im Vordergrund stehen soll. Die Hochschule hat den Änderungen am Konzept aufgrund von Qualitätssicherungsmaßnahmen jedoch einen angemessenen Stellenwert eingeräumt (bspw. Band I, S. 8). Hierzu äußert sich der Bericht an verschiedenen Stellen.

### **2.3 Studiengangskonzept** (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.2.

### **2.4 Studierbarkeit** (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.3.

### **2.5 Prüfungssystem** (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Das Prüfungssystem ist eng mit der Modularisierung verknüpft, die bereits im Kapitel 1.2 und 2.2 bewertet wird. Die Prüfungen sind modulbezogen, auch in den Ausnahmefällen, in denen mehrere Teilleistungen vorgesehen sind. Sie sind zudem kompetenzorientiert, weil die im Schwerpunkt der mit dem Modul zu vermittelnden Kompetenzen mit der vorgesehenen Form geprüft werden können. Die Gutachtergruppe stellt trotz Übereinstimmung mit diesen Regeln ein recht klausurlastiges System fest und empfiehlt, in fortgeschrittenen Semestern auch weitere innovative Prüfungsformate einzusetzen.

Die fachspezifische Prüfungsordnung tritt erst Ende 2017 in Kraft, ist aber bereits verabschiedet. Sie hat deshalb die internen Rechtsprüfungsvorgänge durchlaufen.

Die Allgemeinen Bestimmungen enthalten hinreichende Nachteilsausgleichsregelungen in § 6 VI, VII ABBPO.

### **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen** (Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Die Durchführung des Studienprogramms ist zwingend an die Zusammenarbeit mit Partnerbetrieben geknüpft, weil ein Teil der Lehrleistung von diesen Einrichtungen erbracht wird. Die dafür notwendigen Kooperationsvereinbarungen lagen vor (vgl. Kapitel 2.2).

## **2.7 Ausstattung** (Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation** (Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelungen ergeben sich aus den allgemeinen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnungen und der fachspezifischen Prüfungsordnung. Beide sind in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Eine zeitgemäße Veröffentlichungsquelle stellt auch die Webseite des dualen Studienzentrums dar ([www.studiumplus.de](http://www.studiumplus.de)), wo sie ebenfalls veröffentlicht werden sollte.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung** (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch** (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Es handelt sich bei diesem Konzept um ein berufsintegrierendes duales Studienkonzept, bei dem die berufliche Begleitung durch Mitarbeit in einem Betrieb besondere Bedeutung erlangt. Insofern handelt es sich um einen Studiengang mit besonderem Profilspruch im Sinne dieses Kriteriums (vgl. auch Kapitel 1.2).

Die Besonderheiten, die dies aus dem Blickwinkel der Akkreditierung mit sich bringt, wurden jeweils an den passenden Stellen erörtert, insbesondere im Kapitel 1.2 und 1.3. Darauf verweist der Bericht und bestätigt hier zusammenfassend, dass diesen Eigenheiten jeweils in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wurde.



## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat die üblichen Regelungen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Grundordnung (Band II, S. 230 ff) verankert. Die Umsetzung wird koordiniert durch das Gleichstellungsbüro der THM. Es werden zielgerichtete Projekte durchgeführt, sodass die THM auch als familiengerechte Hochschule auditiert ist. Sie baut ihr Service- und Beratungsangebot für Studierende und Beschäftigte mit Kind/Kindern kontinuierlich aus, z.B. Eltern/Kind-Zimmer, Ferienbetreuung, Notkindergarten, Spielkisten (vgl. Band I, S. 15).

Gleiches gilt für Studierende und Beschäftigte mit Behinderung. Alle Hochschulstandorte und Außenstellen sind barrierefrei ausgestattet. Darüber hinaus bietet das Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende (BliZ) der THM Hilfestellung an.

Konkrete Nachteilsausgleichsregelungen enthalten, wie bereits andernorts erwähnt, die AB-BPO. An der Wirksamkeit der Maßnahmen bestanden seitens der Gutachtergruppe keine Zweifel.

## III. Appendix

### 1. Stellungnahme der Hochschule

#### Zu 1.3 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

*Auch sollten die Praxistransfermodule stärker als solche hervorgehoben werden. Es sind diejenigen, bei denen die Angabe zur studentischen Arbeitsbelastung den Zusatz „davon in betrieblichen Phasen: 1 ECTS“ enthält. (vgl. Bewertungsbericht II-6)*

Die enge Verzahnung des Erwerbs von theoretischen und praktischen Fähigkeiten ist ein besonderes Merkmal dualer Studiengänge. Dabei dienen die praktischen Phasen auch dazu, das in den Vorlesungszeiten behandelte theoretische Wissen durch Bearbeitung von Problemstellungen des jeweiligen Partnerunternehmens vorzubereiten, zu erproben, zu untermauern und zu vertiefen.

Das Selbststudium beinhaltet die Vor- und Nachbereitung des Moduls. Es findet sowohl während der Vorlesungszeiten als auch in den betrieblichen Phasen statt. Die betrieblichen Phasen umfassen neben der in den Praxisphasenmodulen beschriebenen wissenschaftlichen Darstellung des jeweiligen Projektes in Bericht und Präsentation, Teile des Selbststudiums der Theoriemodule. Um den Teil des Selbststudiums der sinnvoll in den betrieblichen Phasen geleistet wird, im Modulhandbuch transparent darzustellen, wurden die Modulbeschreibungen der relevanten Module um den Zusatz „davon in den betrieblichen Phasen: 1 ECTS = 25 Stunden“, ergänzt.

#### Zu 1.3 Studierbarkeit

*Die Gutachtergruppe sieht das Programm als anspruchsvoll und dicht gepackt, aber doch als gut studierbar an. Das liegt u.a. daran, dass hier einem ECTS-Punkt 25 h studentischer Arbeitsbelastung zugeordnet wurden. Diese zulässige Regelung muss sich nach den Transparenzanforderungen des Akkreditierungsrats in einer einschlägigen Ordnung widerspiegeln, hier bietet sich § 4 FPO an. (vgl. Bewertungsbericht II-6)*

Die Arbeitsbelastung für einen ECTS-Punkt wurde vom Wissenschaftlichen Zentrum Duales Hochschulstudium (ZDH) einheitlich auf 25 Stunden festgelegt. Die Festlegung ist im Vorwort des Modulhandbuchs des Studiengangs geregelt. Diese Festlegung beinhaltet auch die Anteile des Selbststudiums, die im Rahmen der Praxisphasen absolviert werden. Das Modulhandbuch ist Bestandteil der Fachspezifischen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM).

#### Zu 2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

*§ 21 enthält eine akkreditierungsrelevante Abweichung von den KMK-Vorgaben: Nach dem seit 2015 aktuellen ECTS-Users`Guide sollen als relative Noten keine ECTS-Noten mehr verwendet werden. Die relative Einordnung einer individuellen Abschlussnote im Kontext aller vergebenen Noten soll vielmehr in Form einer Notenübersichtstabelle ermöglicht werden. Die Regelung sollte deshalb überarbeitet werden.*

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Mittelhessen wird aktuell überarbeitet. § 21 wird an die gültige Fassung des ECTS User`s Guide angepasst und zukünftig die aktuelle hochschulweite Vorlage verwendet.